# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### . GELTUNGSBEREICH:

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehend genannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen schriftlich getroffen wurde.
- 1.2. Vertragsgrundlage für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C in ihrer letzten Fassung, soweit nicht diese Bedingungen oder einzelvertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden in keinem Fall anerkannt, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2. ANGEBOTE UND ABSCHLÜSSE:

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Angebotsskizzen, Zeichnungen sowie Entwürfe sind unverbindlich. Wir behalten uns Eigentum und Urheberrechte an allen Angebotsunterlagen vor. Unsere Angebote dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- vor. Unsere Angebote dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. 2.2. Bei Preiskalkulationen von Werkleistungen setzten wir voraus, daß etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig erbracht sind. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers, ohne Kenntnis der örtlichen Situation.
- 2.3. Bis zur abschließenden kaufmännischen und technischen Klärung behalten wir uns den Rücktritt vom Auftrag vor.
- 2.4. Mehrkosten, die durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers nach Auftragserteilung für uns entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.5. Sind technische Änderungen zur Ausführung eine Auftrags notwendig, so sind wir berechtigt, diese vorzunehmen. Etwaige Mehr- oder Minderkosten werden in der Rechnungsstellung berücksichtigt.

#### 3. PREISE:

- 3.1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweilig gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Vertraglich vereinbarte Preise sind nur dann Festpreise, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Tritt eine Erhöhung der für die Preiskalkulation maßgeblichen Kostenfaktoren (Werkstoffkosten, Löhne, Energiekosten, etc.) ein, so sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Preise vorzunehmen.
- 3.3. Bei Überschreitung einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Annahmefrist sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen zu dem Tag der Leistungserbringung gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall eines ursprünglich vereinbarten Festpreises.

#### 4. ZAHLUNG:

- 4.1. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum wie folgt zu leisten:
  - 1/3 Anzahlung unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung 1/3 bei Montagebeginn bzw. Versandbereitschaft 1/3 bei Montagende
- 4.2. Skontoabzug ist nur nach vorheriger schriftlicher beiderseitiger Vereinbarung möglich.
- 4.3. Auf Anforderung sind zusätzlich Zwischenzahlungen bis zu einer Höhe von 90 % der Auftragssumme zu leisten.
- I.4 Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder Umstände nach Vertragsabschluß bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen oder auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhättnisse schließen lassen. Dies gilt auch für etwa hereingenommene und gutgeschriebene Wechsel, unabhängig von der Laufzeit.
- 4.5 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheitsleistungen auszuführen. In jedem Fall kann die Durchführung des Auftrags bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zurückgestellt werden. Ferner sind wir berechtigt, bereits gelieferte Ware zurückzunehmen, sowie die Weiterveräußerung oder den Einbau zu untersagen.
- 4.6. Vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaft aus dem Nettobetrag abgelöst werden.
- 4.7. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, soweit sie nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist unzulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

## 5. EIGENTUMSVORBEHALT:

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einstellung einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 5.2. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit einer anderen Ware verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Sache und dem Verarbeitungswert. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum nach § 947 Abs.2 BGB, überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
- 5.3. Wird die Vorbehaltsware veräußert oder verbaut, d.h. zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Besteller die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen in Höhe des Rechnungswerts der gelieferten Ware bereits jetzt an uns ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit diesem Vorbehalt in Zusammenhang stehen insbesondere Versicherungsforderungen tritt er in gleichem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 5.4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstandenen Forderungen auf Vergütung oder Entschädigung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.
- 5.5. Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weitergegeben werden. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung hat unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.
- 5.6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall gleich welcher Art gerät.
- 5.7. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheit die Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl die überschüssigen Sicherheiten frei.

## 6. AUSFÜHRUNGSFRISTEN:

- 6.1. Mit der Ausführung eines Auftrags kann erst dann begonnen werden, wenn die vertraglichen Voraussetzungen vom Besteller erfüllt sind und die Begebenheiten vor Ort ein ungehindertes Arbeiten ermödlichen.
- 6.2. Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine oder Ausführungstermine sind unverbindlich.
- 6.3. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich angemessen auch innerhalb eines Verzuges bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störung der Verkehrswege).
- 6.4. Verzögerungen in den Anlieferungen bzw. Ausführungen unserer Vorlieferanten, Zulieferer oder Subunternehmer, behördliche Maßnahmen oder auch Schlechtwetterlage verschieben den Liefertermin entsprechend. Eine Inverzugsetzung sowie Berechnung von Konventionalstrafe oder Schadensersatzansprüchen sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.5. Wird die Einlagerung von Waren bei uns, aufgrund von Annahmeverzug des Bestellers erforderlich, erfolgt dies auf Gefahr des Bestellers und gegen entsprechende Lagergebühr. Gleichzeitig wird die Warenrechnung fällig.
- 6.6. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

### GEFAHRENÜBERGANG:

- 7.1. Mit der Übergabe an den Transportführer und beim Transport mit eigenem Fahrzeug geht die Gefahr auf den Käufer über
- 7.2. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, alleinige Angelegenheit des Bestellers.
- 7.3. Sämtliche Werkleistungen sind vom Besteller, Bauherrn oder Architekten sofort nach Fertigstellung zu übernehmen.
- 7.4. Auf Verlangen sind Teilabnahmen durchzuführen. Wird die Abnahme unberechtigt verweigert, gilt sie mit Verlangen der Abnahme durch uns als erfolgt. Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Montierte Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Bestellers über, ebenso an Baustellen angelieferte Gegenstände. Für eingetretene Beschädigungen oder Diebstähle wird kein Ersatz geleistet.
- 7.5. Ist im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrags eine Glasmontageleistung vereinbart, geht die Gefahr des Glasbruchs, unabhängig von etwa noch zu erbringenden Nebenleistungen und vertraglich vereinbarter Abnahme der Gesamtleistung, mit bruchfreiem Einstellen der Gläser auf den Besteller über.

### 8. GEWÄHRLEISTUNG:

- 8.1. Für von uns erstellte Bauleistungen beträgt der Gewährleistungszeitraum 2 Jahre, in allen übrigen Fällen 6 Monate.
- 8.2. Mängelrügen sind nach Entdecken unverzüglich und in Schriftform anzuzeigen. Es muß uns Gelegenheit gegeben werden, den Mangel vor Ort selbst festzustellen. Bei berechtigten Mängeln hat der Besteller das Recht, kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Wir sind berechtigt, statt der Nachbesserung auch nach unserer Wahl Ersatz zu leisten.
- 8.3. Unsere Haftung entfällt, wenn ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf Anordnung des Bestellers oder auf die Vorleistung des Bestellers oder anderen Unternehmers zurückzuführen ist, außer wenn wir grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht Bedenken angemeldet haben.
- 8.4. Wir übernehmen keine Haftung, wenn beanstandete Mängel auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung durch den Besteller oder Dritte beruhen sowie Änderungen und Instandsetztungen an bemängelten Objekt ohne unsere Zustimmung erfolgen.
- 8.5. Nach mindestens zweimaligem Fehlschlagen einer Nachbesserung hat der Besteller das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, oder, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.6. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungsverpflichtung hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter. Für Mängel, die im Grunde nach unsere Vorlieferanten zu vertreten haben, haften wir nur in dem Umfang, in dem eine Haftung des Vorlieferanten uns gegenüber gegeben ist.

### 9. HAFTUNG:

9.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie berufen auf Vorsatz bzw. groben Verschulden durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch entsprechend für den Besteller.

### 10. BAU UND MONTAGELEISTUNGEN:

Für Montageleistungen sind folgende Voraussetzungen bauseitig und für uns kostenfrei zu erfüllen:

- 10.1. Die Baustellenzufahrt sowie die Baustelle einschließlich des Hallenbodens sind so vorzubereiten, daß die Zufahrt ungehindert durchgeführt werden kann und die Montageteile montagegerecht gelagert werden können.
- 10.2. Die Befestigungen müssen so erfolgen, daß für die Montagearbeiten Rollgerüste eingesetzt werden können und die Befahrbarkeit bei jeder Witterung gewährleistet ist.
- 10.3. Notwendige Gerüste, Leitern, Lift- und Kraneinrichtungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bauseits zu stellen. Dauert die Montage länger als einen Tag, sind verschließbare Räume für unser Montagepersonal und das Werkzeug zur Verfügung zu stellen.
- 10.4. Die Versicherung üblicher Risiken, wie z.B. Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch sowie den Abschluß einer Bauwesenversicherung durch den Besteller setzten wir voraus.
- 10.5. Wir montieren unsere Produkte werkstattsauber. Zusätzliche Schlußreinigung, das Aufbringen von Schutzfolien oder Schutzanstrichen erfolgt nur gegen gesonderte Vergütungen.

# 11. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Rechts über die internationalen Kaufverträge.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die im Sinn und der Bedeutung der unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.